

## **INFORMATIONEN ZUR PRAKTISCHEN AUFGABE UND ZUR PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG**

### **1. PRAKTISCHEN AUFGABE**

Der Prüfling soll im praktischen Teil der Abschlussprüfung eine praktische Aufgabe mit einem zeitlichen Umfang von mindestens drei Stunden bearbeiten. Sollte die Erfüllung des zeitlichen Umfangs von mindestens drei Stunden mit einer praktischen Aufgabe nicht zu erfüllen sein, so ist im Rahmen der Prüfung auch eine zweite praktische Aufgabe zulässig. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Einrichten, in Betrieb nehmen und Bedienen einer Maschine / Anlage,
2. Umrüsten, in Betrieb nehmen und Bedienen einer Maschine / Anlage oder
3. Durchführen einer vorbeugenden Instandsetzung einschließlich der Inbetriebnahme.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Werkzeuge, Betriebs- und Hilfsstoffe festlegen, Messungen durchführen, technische Unterlagen nutzen, Prozesse steuern, Qualitätsprüfungen, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz durchführen kann.

### **2. ANTRAGSSTELLUNG**

Der Prüfling hat in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb einen Antrag auf Genehmigung einer praktischen Aufgabe zu stellen. Dieser Antrag ist über das Online-Portal der Industrie- und Handelskammer Siegen zu stellen. Den jeweiligen Abgabetermin finden Sie im Online-Portal oder auf dem mit der Prüfungsaufforderung veröffentlichten Terminplan. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

### **3. GENEHMIGUNG**

Der eingereichte Antrag wird durch einen Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Siegen geprüft und genehmigt. Sowohl Ausbildungsbetrieb als auch Auszubildender werden nach der Genehmigung über die Entscheidung des Prüfungsausschusses informiert.

### **4. DURCHFÜHRUNG DER PRAKTISCHEN AUFGABE**

Der von der IHK Siegen eingesetzte Prüfungsausschuss wird zum angesetzten Prüfungstermin die Durchführung der praktischen Aufgabe in Ihrem Unternehmen beaufsichtigen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass dem Prüfungsausschuss ein fachkundiger Ansprechpartner Ihres Unternehmens für die nötigen Einweisungen an der Anlage / Maschine zur Verfügung steht und so ein reibungsloser Prüfungsablauf gewährleistet wird.

### **5. PRÜFUNGSUMFELD**

Der Prüfungsort sowie die jeweilige Maschine / Anlage müssen den allgemeinen berufsgenossenschaftlichen Verordnungen und Vorschriften entsprechen. Eventuelle Schutzausrüstung wie z.B. Schutzhelm, Gehörschutz oder Schutzbrille sind dem Prüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

Um die Prüfungsleistungen beurteilen zu können, bitten wir Sie einen abgetrennten Raum zur Beratung für die Prüfer bereit zu stellen.